



Reglement über die Benützung der Schulanlagen und des Gemeindesaals

Beschluss
gültig ab

10. Januar 2022
01. Januar 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten, ausgenommen der Gemein-
desaal, dienen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Hunzenschwil. Über
die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten, ausser des Gemein-
desaals, entscheidet die Schulverwaltung.

Der Gemein-
desaal steht in erster Linie der Gemeinde Hunzenschwil zur Verfü-
gung. Über die Bewilligung zur Benützung des Gemein-
desaals entscheidet die
Gemeindeverwaltung.

- 1.2. Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten sind direkt an die Schulverwal-
tung oder die Gemeindekanzlei zu richten.
- 1.3. Die Gesuche für die Benützung sind mindestens zwei Monate vor dem Anlass
einzureichen.
- 1.4. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif gemäss Anhang.
- 1.5. Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und der Nebenräume liegt im Ver-
antwortungsbereich des Hauswartes. Vereinsangehörige und die Mieter von
Räumen können die Schlüssel entgegennehmen. Damit übernehmen diese
die entsprechende Verantwortung.
- 1.6. Die Benützer der Räume haben alle Anordnungen des Hauswartes zu befol-
gen.
- 1.7. In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Vor Be-
treten der Räume sind die Schuhe zu reinigen. Soweit Garderoben zur Verfü-
gung stehen, sind diese zu benutzen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für
entwendete Gegenstände ab.
- 1.8. Die Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer in den Räumen aufhal-
ten.
- 1.9. Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gebäuden oder Schulanlagen,
sowie von Geräten und Mobiliar ist strafbar. Für alle daraus entstehenden
Kosten haftet der Verursacher oder dessen gesetzlicher Vertreter. Für Be-
schädigungen durch Vereinsmitglieder haftet der Verein. Alle Beschädigungen
sind umgehend dem Hauswart zu melden.
- 1.10. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol ist während des Schulbe-
triebs auf der gesamten Schulanlage verboten.
- 1.11. Alle Räume der Schulanlagen, inkl. Kindergärten, sind während der Schulfе-
rien für die Reinigung freizuhalten. Die Turnhallen sind während den Schulfе-
rien wie folgt belegbar:

	Frühlings-Ferien	Sommer-Ferien	Herbst-Ferien	Weihnachts-Ferien	Sport-Ferien
Turnhalle 1 (alte Turnhalle)	Belegbar	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Belegbar
Turnhalle 2 (neue Turnhalle)	Nicht belegbar	Nicht belegbar	Belegbar	Nicht belegbar	Belegbar

- 1.12. Zum Parkieren sind die dafür vorgesehenen, öffentlichen Parkplätze beim Friedhof oder entlang der Strangengasse zu benützen (beschränkte Parkzeit). Ausserhalb der Schulzeit kann auch der Lehrerparkplatz (Signalisation beachten) benützt werden. Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt.

Tagesparkkarten können vorgängig bei der Gemeindkanzlei gelöst werden.

Bei Grossanlässen (z.B. Lotto) ist vom Veranstalter ein Parkdienst zu organisieren.

2. Aula

- 2.1. Die Aula steht für folgende Anlässe zur Verfügung:

- Unterricht und von der Schule organisierte Anlässe
- Sitzungen und Versammlungen ortsansässiger Vereine und Parteien
- Vereinsproben
- Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Theater usw.)
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Parteien

- 2.2. Wird für eine Veranstaltung Eintritt verlangt, ist eine Benützungsgebühr gemäss Tarif zu entrichten.

- 2.3. Der Veranstalter regelt die Versicherungsfragen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

- 2.4. Das Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet.

3. Schulzimmer

- 3.1. Klassenzimmer stehen ausschliesslich den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung.

4. Werkräume

- 4.1. Die Werkräume können auf Gesuch hin für Kurse zur Verfügung gestellt werden, sofern diese durch einen ausgewiesenen Leiter betreut werden.

5. Eingangshalle Mittelstufenschulhaus

- 5.1. Die Eingangshalle steht auf Gesuch hin für Apéros und Empfänge zur Verfügung.

6. Turnhallen

- 6.1. Die Turnhallen mit den Nebenräumen, einschliesslich Turngeräte, können ausserhalb des Schulbetriebs von ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainings benutzt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass in der Regel mindestens acht Personen teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsmöglichkeit.
- 6.2. Die Turnhallen können für regelmässige Übungen und Trainings auch an auswärtige Vereine vergeben werden. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Tarif im Anhang. Bei übermässiger Belegung kann die Vergabe an auswärtige Vereine eingeschränkt werden.
- 6.3. Die Turnhallen dienen zudem der Durchführung von Gemeindeversammlungen, sowie Zivilschutz- und Feuerwehranlässen.
- 6.4. Für die Dauer der Veranstaltungen hat der durchführende Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- 6.5. Der Schulbetrieb und die regelmässigen Vereinsübungen sollen in der Regel durch diese anderweitigen Benutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Turnhallen müssen bei Schulbeginn am Montagmorgen dem Schulturnen zur Verfügung stehen.
- 6.6. Die Turnhallen dürfen nur mit gereinigten Schuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit Sohlen, welche den Boden verunreinigen oder beschädigen, sind nicht zugelassen. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind untersagt.
- 6.7. Die Turngeräte sind stets an den ihnen zugewiesenen Platz zu versorgen.
- 6.8. Während der Schulferien bleiben die Turnhallen gemäss Belegungsplan 1.11. dieses Reglements geschlossen.
- 6.9. An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, an Silvester (31.12.) sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende werden die Turnhallen nicht vermietet.

- 6.10. Für normale regelmässige Übungen und Trainings bleiben die Turnhallen samstags und sonntags geschlossen.
- 6.11. Für die Benutzung des Rasenplatzes ist eine Bewilligung zur Turnhallenbenutzung für regelmässige Trainings erforderlich. Die Beleuchtung soll dabei sparsam eingesetzt werden.
- 6.12 Die Nachtruhe (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) gemäss § 10 des Polizeireglements der Regionalpolizei Lenzburg ist einzuhalten.

7. Gemeindesaal

- 7.1. Der Gemeindesaal steht für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen, Kursen etc., für Gemeinde- und Schulveranstaltungen, für Hunzenschwiler Vereine sowie Organisationen und Parteien, sowie für Privatpersonen aus Hunzenschwil zur Verfügung. Kommerzielle Lottoveranstaltungen werden nicht bewilligt.
- 7.2 Bei Terminkollisionen im Verkehr mit der Schule haben Anlässe der Gemeinde Vorrang.
- 7.3 An gesetzlichen Feiertagen der Region Lenzburg, vom 23. Dezember bis 2. Januar sowie am Oster-, Auffahrts- und Pfingstwochenende wird der Gemeindesaal nicht vermietet.
- 7.4 Offenes Feuer: Finnenkerzen, Feuerschalen und dergleichen sind, während der Saalvermietung, auf dem Areal nicht erlaubt.
- 7.5 Der Gemeindesaal muss aufgeräumt und in gereinigtem Zustand (besenrein) am Folgetag, bis spätestens um 9.30 Uhr, dem Hauswart übergeben werden.
- 7.6 Die Nachtruhe (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) gemäss § 10 des Polizeireglements der Regionalpolizei Lenzburg ist einzuhalten.
- 7.7 Für den Gemeindesaal wird pro Wochenende (Freitag - Sonntag) lediglich eine Vermietung bewilligt.

8. Aussenanlagen

- 8.1. Ausserhalb des Schulbetriebes gelten für das gesamte Areal folgende Benützungzeiten:

Montag - Samstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 20.00 Uhr

- 8.2. Der Aufenthalt und das Verweilen auf dem Schulareal nach 22.00 Uhr ist generell verboten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- 9.2. Nach dem Anlass sind die benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen so zu reinigen und aufzuräumen, dass sie am nächsten Schultag ohne Einschränkung benützt werden können. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 9.3. Der Gemeinderat behält sich jederzeitige Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements vor.
- 9.4. Im Einzelfall kann der Gebührentarif durch den Gemeinderat verändert werden.
- 9.5. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. April 2018.

Hunzenschwil, 10. Januar 2022

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann



Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin



Colette Hauri

Anhang zum Reglement über die Benützung der Schulanlagen

Gebührentarif

Turnhallen	Ortsvereine	Auswärtige
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	Gebührenfrei	Nicht möglich
Vereine - Regelmässige Übungen pro Belegung (2 Std.) - Auswärtige (Mindestvertragsdauer ½ Jahr)	Gebührenfrei	40.--
Vereinsturniere pro ½ Tag	50.--	100.--
Delegiertenversammlungen pro Tag	300.--	800.--
Abendunterhaltungen der Vereine pro Tag	300.--	800.--
Lotto pro Tag	800.--	Nicht möglich
Übrige Veranstaltungen pro Tag	800.--	Nicht möglich
Veranstaltungen Firmen / Organisationen pro Tag	800.--	3'000.--
Bühne	100.--	300.--
Musikgesellschaft Hunzenschwil - Schafisheim (Abendunterhaltung)	Gebührenfrei	
Ortsvereine und Hunzenschwiler Parteien (unentgeltliche, öffentliche Anlässe / ausgenommen Lottos)	1 x pro Jahr gebührenfrei	

Aula	Ortsvereine	Auswärtige
Gemeinde- und Schulveranstaltungen	Gebührenfrei	Nicht möglich
Benützungsgebühr (kommerzielle Anlässe)	150.--	Nicht möglich
Anlässe von Privatpersonen	Nicht möglich	
Gemeindesaal		
Gemeinde- und Schulveranstaltungen / Hunzenschwiler Vereine, Organisationen und Parteien	Gebührenfrei	Nicht möglich
Benützungsgebühr (kommerzielle Anlässe, mit Eintritt)	400.--	Nicht möglich
Private Anlässe von Einwohnern (ohne Audio- und Videoanlage)	400.--	Nicht möglich

Die Tarife verstehen sich inkl. Abgabe und Übernahme durch den Hauswart (zusätzlicher Reinigungs-Mehraufwand sowie Piketteinsätze des Hauswarts werden mit einem Stundentarif von Fr. 130.--/Std. separat in Rechnung gestellt).